



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 18/2022
vom 3. Februar 2022
Geschäftsverzeichnismr. 7538
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 15 des flämischen Dekrets vom 3. März 1976 « über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz » (nunmehr die Artikel 11.4.1 ff. des flämischen Dekrets vom 12. Juli 2013 « über das unbewegliche Erbe »), gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 15. März 2021, dessen Ausfertigung am 24. März 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 15 des Dekrets vom 3. März 1976 über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz (nunmehr die Artikel 11.4.1 ff. des Dekrets vom 12. Juli 2013 über das unbewegliche Erbe) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, nötigenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er keine vorherige Stellungnahme des Hohen Rates für die Rechtsdurchsetzungspolitik oder einer mit der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe betrauten Instanz vorschreibt, während im Flämischen Raumordnungskodex (Artikel 6.3.10) eine vorige Stellungnahme vorgeschrieben ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 15 des flämischen Dekrets vom 3. März 1976 « über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz » (nachstehend: Dekret vom 3. März 1976), abgeändert durch Artikel 5 des Dekrets vom 21. November 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 3. März 1976 über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz » (nachstehend: Dekret vom 21. November 2003) und vor seiner Aufhebung durch Artikel 12.2.1 Nr. 2 des Dekrets vom 12. Juli 2013 « über das unbewegliche Erbe »).

B.1.2. Artikel 15 § 1 des Dekrets vom 3. März 1976 in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« Sans préjudice de la pénalité et du dédommagement éventuel, le tribunal ordonne, sur demande des fonctionnaires désignés par le Gouvernement flamand, de réparer [remettre] les lieux dans leur état original.

Le tribunal fixe, après pondération du délai proposé dans la demande de réparation, un délai d'au maximum 3 ans pour l'exécution des mesures de réparation. Après l'échéance de ce délai, le tribunal, sur demande des fonctionnaires désignés par le Gouvernement flamand, peut fixer une contrainte [astreinte] par jour de retard dans l'exécution de la mesure de réparation.

La demande de réparation doit être introduite auprès du parquet pa[r] lettre ordinaire par les fonctionnaires désignés par le Gouvernement flamand au nom de la Région flamande. La demande mentionne au moins les prescriptions en vigueur et une description de l'état précédant [l']infraction et le délai pendant lequel la réparation [remise] en état original doit se faire.

Les fonctionnaires désignés par le Gouvernement flamand notifient également l'inspecteur urbanistique du procès-verbal de la demande de réparation ».

B.1.3. Der Verweis auf Artikel 6.3.10 des Flämischen Raumordnungskodex vom 15. Mai 2009 in der Vorabentscheidungsfrage beruht auf einem Schreibfehler. Aus der Vorlageentscheidung kann abgeleitet werden, dass sich die Ausgangsstreitigkeit auf die Situation bezieht, in der der gleiche Sachverhalt sowohl eine Wiederherstellungsklage nach Artikel 15 des Dekrets vom 3. März 1976 in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung zur Folge haben kann als auch eine Wiederherstellungsklage nach Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 « über die Organisation der Raumordnung » (nachstehend: Dekret vom 18. Mai 1999), abgeändert durch Artikel 8 des Dekrets vom 4. Juni 2003 « zur

Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik ». Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.2.1. Der vorliegende Richter vergleicht die Personen, die Gegenstand einer Wiederherstellungsklage nach Artikel 15 des Dekrets vom 3. März 1976 in seiner auf die Ausgangsstreitigkeit anzuwendenden Fassung sind, mit Personen, die im Rahmen eines identischen Sachverhalts Gegenstand einer Wiederherstellungsklage nach Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der auf die Ausgangsstreitigkeit anzuwendenden Fassung sind. Im letztgenannten Fall ist die Wiederherstellungsklage nur nach einer positiven Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik möglich, während eine solche Stellungnahme oder eine Stellungnahme einer Instanz mit der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe im erstgenannten Fall nicht erforderlich ist. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit dieses Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt.

B.2.2. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf gerichtliches Gehör. Weder der Vorabentscheidungsfrage noch der Vorlageentscheidung lässt sich entnehmen, auf welche Weise die in Rede stehende Bestimmung das Recht auf gerichtliches Gehör verletzt. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.3.1. Der Gerichtshof wird zu der Situation befragt, in der nicht nur eine Straftat aufgrund des Dekrets vom 3. März 1976 in der auf die Ausgangsstreitigkeit anzuwendenden Fassung, sondern auch ein städtebaulicher Verstoß festgestellt wurde.

Von den Personen, die sich in einer solchen Situation befanden, konnten sowohl Wiederherstellungsmaßnahmen auf Grundlage des Dekrets vom 3. März 1976 als auch auf Grundlage des Dekrets vom 18. Mai 1999 gefordert werden, sodass der Dekretgeber hinsichtlich der Auferlegung von Wiederherstellungsmaßnahmen keinen Behandlungsunterschied eingeführt hat.

B.3.2. Da beide Kategorien von Personen Gegenstand einer Wiederherstellungsklage aufgrund eines identischen Sachverhalts sind, sind die Personen, die in diesem Fall Gegenstand

der ersteren Wiederherstellungsklage sind, mit den Personen ausreichend vergleichbar, die in diesem Fall Gegenstand der letzteren Wiederherstellungsklage sind.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Nach Artikel 15 des Dekrets vom 3. März 1976 in der auf die Ausgangstreitigkeit anzuwendenden Fassung ordnet der Richter auf Antrag der beauftragten Beamten unbewegliches Erbe an, den ursprünglichen Zustand des Ortes wiederherzustellen. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 15 des Dekrets vom 3. März 1976 ergibt sich, dass sich der Dekretgeber bewusst dafür entschieden hat, im Gegensatz zu der Regelung im Rahmen der Raumordnung keine anderen Wiederherstellungsmaßnahmen vorzusehen, und zwar im Interesse der Authentizität von unbeweglichem Erbe:

« Au § 1er, l'action en réparation directe est accordée par analogie avec l'article 149 du décret du 18 mai 1999 portant organisation de l'aménagement du territoire, tel qu'il a été modifié.

Notez que le juge ne peut imposer qu'une seule mesure de réparation, à savoir la remise du lieu dans son état initial.

Cette mesure aussi était déjà prévue dans le décret existant du 3 mars 1976 et elle est maintenue dans le texte présentement examiné. La raison de cette distinction par rapport à l'aménagement du territoire est à chercher du côté de l'accent sur l'authenticité qu'il y a lieu de mettre pour les monuments et les sites urbains et ruraux.

[...]

Au § 1er, il est désormais aussi établi par décret, aux fins d'une meilleure politique administrative, que s'il s'agit également d'une infraction à l'aménagement du territoire, le procès-verbal dressant l'action en réparation est notifié à l'inspecteur urbanistique, qui peut alors éventuellement réagir. Toutefois, les fonctionnaires compétents pour constater les

infractions au décret du 3 mars 1976 gardent le dernier mot pour ce qui est de la remise dans l'état initial » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1727/1, S. 6).

B.5.2. Die Erhebung einer Wiederherstellungsklage nach Artikel 149 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 1999 in der auf die Ausgangsstreitigkeit anzuwendenden Fassung hängt von einer positiven Stellungnahme des Hohen Rates für die Wiederherstellungspolitik ab. Wie aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 4. Juni 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung hinsichtlich der Durchführungspolitik » hervorgeht, hat der flämische Dekretgeber diese Stellungnahmepflicht im Hinblick auf die Kohärenz der Wiederherstellungspolitik bei Verstößen gegen die Regeln über die Raumordnung eingeführt. Da der städtebauliche Inspektor nach diesen Regeln zwischen verschiedenen Wiederherstellungsentscheidungen wählen kann und daher nicht nur die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands fordern kann, war nach Ansicht des Dekretgebers « ein autonomes und unabhängiges Organ [notwendig], unabhängig von politischer Einflussnahme, das die Entscheidungen des regionalen städtebaulichen Inspektors anhand des Gleichheits- und Angemessenheitsprinzips evaluiert und prüft » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1566/1, S. 7).

B.5.3. Im Lichte dieser Elemente durfte der Dekretgeber vernünftigerweise entscheiden, dass eine ähnliche Pflicht zur vorherigen Stellungnahme im Rahmen einer Wiederherstellungsklage nach Artikel 15 des Dekrets vom 3. März 1976 nicht notwendig war.

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 15 des Dekrets vom 3. März 1976 in der Fassung, die im Ausgangsverfahren anwendbar ist, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 15 des flämischen Dekrets vom 3. März 1976 « über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz », abgeändert durch Artikel 5 des Dekrets vom 21. November 2003 « zur Abänderung des Dekrets vom 3. März 1976 über den Denkmal-, Stadtbild- und Dorfbildschutz » und vor seiner Aufhebung durch Artikel 12.2.1 Nr. 2 des Dekrets vom 12. Juli 2013 « über das unbewegliche Erbe », verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Februar 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) L. Lavrysen